

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rathausgasse 1
3011 Bern
info.konsultationen@gef.be.ch

Bern, 27. Juli 2014

Stellungnahme BDP Kanton Bern zur Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsverordnung (IntV))

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit, zur Integrationsverordnung Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Was heisst Integration? Integration kommt von lat. integrare, wiederherstellen, bezeichnet den Zusammenschluss zu Einheiten bzw. die Bildung über geordneter Ganzheiten - soweit die Definition. Im Alltag bedeutet dies Folgendes: Integration ist ein gegenseitiger Prozess, ein Geben und Nehmen, der Wille, einander zu verstehen, aufeinander einzugehen, sich einander mitzuteilen. Und die Offenheit, das gesellschaftliche Leben zu teilen. Integration hat auch etwas mit Wertschätzung zu tun.

Das Integrationsgesetz wurde unter dem Zusatz „fördern und fordern“ definiert und vom Grossen Rat verabschiedet. Die BDP hat in all ihren Voten bereits damals hervorgehoben, dass es sich bei der Integration um einen, wie oben erwähnt, Prozess geht, und um ein gegenseitiges Begleiten von neu zugezogenen Personen, die sich in die Kultur und das Leben hier bei uns einfügen wollen und sollen. Bei der Integration handelt es sich also nicht primär um einen Verwaltungsakt und es ist der BDP ein grosses Anliegen diese Verordnung auch unter die Themen Mitmenschlichkeit und willkommen heissen zu stellen.

Unter diesem Gesichtspunkt haben wir die Verordnung konsultiert und haben folgende Ergänzungen anzubringen:

Art. 7 Anforderungsprofil an das Fachpersonal der Ansprechstellen

Die fachliche Qualifikation des Beratungspersonals muss eine einwandfreie Erfüllung des Auftrages gemäss Artikel 8 IntG ermöglichen. Diese Tatsache wird von der BDP unterstützt. Dazu braucht es aber nicht primär Personal mit einer Tertiärausbildung, wie dies im Artikel 7, Abs.1 mit dem Zusatz „in der Regel“ beschrieben wird.

Da es wichtig ist, dass das Personal den Auftrag wie anfangs erwähnt, einwandfrei erfüllen kann, sind Führungserfahrung, ein zielorientiertes Verhalten, gesunder Menschenverstand und eine gewisse menschliche Reife und Lebenserfahrung viel wichtiger als eine Tertiärausbildung. Diese Anforderungen sind nicht einzig bei Personen mit einer Ausbildung auf der Tertiärstufe angesiedelt, sondern finden sich auch bei Personen mit Unternehmertum, bei Personen aus dem privaten Leben, welche generell der Integration positiv gesinnt sind.

Zum Beispiel ist eine Gemeinderätin oder ein Gemeinderat mit langjähriger Erfahrung z.B. im Sozialbereich oder in der Bildung mit grösster Bestimmtheit zu dieser Anstellung besser geeignet, als eine 25-jährige Uniabsolventin, welche entweder über wenig Lebenserfahrung verfügt oder unter Umständen wenig Erfahrung im Umgang mit männlichen Personen, welche aus dem Ausland zugezogen sind, hat. Weiter braucht es dazu auch nicht zwingend eine juristische Ausbildung. **Deshalb stellt die BDP den Antrag, „in der Regel....auf Tertiärstufe“ in Art. 7, Abs. 1 zu streichen.**

Art. 7, Abs. 1 a, b und c streichen

Art. 7, Abs. 2 (neu)

Ausbildungen in sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, in anderen Sozial- oder Geisteswissenschaften und im juristischen Bereich sind von Vorteil, aber nicht Bedingung.

Art. 7, Abs. 3 (neu): Die in der Beratung von Ausländerinnen und Ausländern tätigen Personen haben Kenntnis über transkulturelle Kompetenzen und in der Integrationsförderung.

Art. 7, Abs. 4 vorgeschlagener Text ist gut

Art. 10 Integrationsvereinbarung und Art. 11 Nachweis betreffend umgesetzter

Integrationsmassnahmen: für beide Artikel möchten wir beliebt machen, dass die Version aus der Basler Integrationsverordnung übernommen wird, diese ist klar, präzise und aussagekräftig.

Art. 12 Kantonale Arbeitsgruppe

Diese Gruppe ist unnötig. Mit der Einführung der Sachkommission GSOK im Grossen Rat ist neu ein Gremium gebildet worden, welches sich politisch und proporzmassig zusammensetzt und sich auch den Themen der Integration widmen kann. Aus diesem Grund muss die Integrationskommission neu gebildet und zusammengesetzt werden und ein drittes Gremium (=kantonale Arbeitsgruppe) ist somit nicht nötig. In der Integrationskommission müssen zukünftig zwingend die Gemeinden angemessen vertreten sein. Und da im Art. 13 auch den Arbeitgebern eine Rolle zugeteilt wird, ist auch eine Vertretung der Arbeitgeberseite zu befürworten.

Die Artikel unter **Kapitel 3. Aufgaben von Kanton, Gemeinden sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern** und **Kapitel 4. Integrationskommission** müssten aus Sicht der BDP überarbeitet und neu zusammengeführt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Integrationsverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Freundliche Grüsse



Anita Luginbühl
Fraktionspräsidentin



Yvonne Barmettler
Geschäftsführerin